

Klausuren- Intensivlehrgang

zur Vorbereitung auf die
Steuerberaterprüfung 2017/18

Musterklausur Bilanzsteuerrecht

Teil 1 und Teil 2

Hilfsmittel: Beck'sche Textausgaben „Steuergesetze“
und „Steuerrichtlinien und Erlasse“
elektronischer Taschenrechner

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Referent: Dipl.-Fw. ROTT

Steuerberater – Ausbildung

KLAUSUR

aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens

Stand 12/2016

Bearbeitungszeit:	6 Stunden
Hilfsmittel:	Beck'sche Textausgabe "Steuergesetze" Beck'sche Textausgabe "Steuerrichtlinien" Beck'sche Textausgabe "Steuererlasse" Beck'sche Textausgabe „Deutsche Gesetze“ oder vergleichbare Gesetze beliebiger Verlage
Seitenzahl:	13 Seiten Aufgabentext (incl. Deckblatt)
Verfasser:	Norbert Rott, Diplom Finanzwirt

Vorbemerkungen

Es wird gebeten,

1. die Vollständigkeit dieser Aufgabe anhand der angegebenen Seitenzahlen zu prüfen,
2. auf jeder Seite Ihrer Lösung rechts oben Ihren Namen anzugeben,
3. auf allen Seiten Ihrer Lösungen rechts einen etwa 3 cm breiten Korrekturrand freizulassen,
4. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
5. etwaige Entwürfe und Notizen, die Sie im Text der Bearbeitung verwertet haben, sowie Leerblätter der Aufsichtsarbeit nicht beizufügen,
6. diesen Aufgabentext der Arbeit nicht beizulegen. Sie können ihn sowie die unter Nr. 5 erwähnten Unterlagen nach Ende der Bearbeitungszeit mitnehmen.
7. Die Klausur besteht aus zwei Aufgabenteilen, die unabhängig voneinander zu lösen sind.

Teil I

I. Allgemeines

Die Stanko - GmbH (S-GmbH) mit Sitz und Geschäftsleitung in Paderborn betreibt seit 1990 ein Möbelhaus. An der Gesellschaft ist Paul Stanko (P.S.) zu 100% beteiligt. Geschäftsführer der S-GmbH ist P.S., der vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreit ist. Nach den Betriebsgrößenmerkmalen wird die S-GmbH als mittelgroße Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB eingestuft.

II. Aufgabe

Der Geschäftsführer der S-GmbH hat zum 31.12.2016 eine Handelsbilanz und eine identische Steuerbilanz aufgestellt. Beide Bilanzen weisen einen Jahresüberschuss i. H. v. 200.000 € aus. P.S. erteilt Ihnen im Namen der S-GmbH den Auftrag, eine abschließende Prüfung der Jahresabschlüsse, unter Berücksichtigung der unter IV. angeführten Sachverhalte, vorzunehmen.

Die handels- und steuerrechtliche Behandlung der Sachverhalte - unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen – ist darzustellen. Die S-GmbH will sowohl handelsrechtlich einen möglichst niedrigen Jahresüberschuss, als auch steuerrechtlich einen möglichst niedrigen Gewinn ausweisen, wobei der Übertragung evtl. Rücklagen bzw. stiller Reserven stets Vorrang vor der Aufgabenstellung „möglichst niedriger Jahresüberschuss bzw. niedrigst möglicher Gewinn “ eingeräumt werden soll. Auch soll die Absetzung für Abnutzung möglichst einheitlich vorgenommen werden. Es ist zu beachten, dass die S-GmbH keine Investitionen plant, welche sich nicht bereits aus den Sachverhalten ergeben.

Die Entwicklung des abnutzbaren Anlagevermögens ist in Staffelform darzustellen.

Die handelsrechtlichen Abschlussbuchungen sind anzugeben. Steuerrechtliche Umbuchungen sind ausgehend von der Handelsbilanz vorzunehmen. Über die Veränderungen des steuerbilanziellen Gewinns hinausgehende Auswirkungen auf das zu versteuernde Einkommen (z. v. E.) und über das z. v. E. hinausgehende Änderungen auf den Gewerbeertrag der S-GmbH, sind ebenfalls darzustellen.

Auf evtl. Folgen beim Gesellschafter P.S. ist nicht einzugehen. Die Höhe evtl. anfallender Lohnsteuer ist nicht zu berechnen.

III. Hinweis zur Bearbeitung

- Im Zweifel ist die Verwaltungsauffassung zu vertreten.
- Die S-GmbH versteuert die Umsätze nach den allgemeinen Regelungen des UStG und ist grundsätzlich zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Zur Umsatzsteuerpflicht wurde nur insoweit optiert, als dies aus den Sachverhalten hervorgeht.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen die für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungen vor.
- Vermerke, wie sie nach den Rechnungslegungsvorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften vorgesehen sind, sind nicht zu fertigen.
- Alle für den Sachverhalt notwendigen Nachweise können erbracht werden.
- Sollten sich aufgrund Ihrer Feststellungen auch Änderungen bei Gesellschaften ergeben, an denen die S-GmbH beteiligt ist, so können Sie davon ausgehen, dass diese Änderungen bei diesen Gesellschaften durchgeführt werden.
- Die Voraussetzungen des § 7g EStG liegen nicht vor.
- Centbeträge sind zugunsten der GmbH auf volle Euro zu runden.
- Gehen Sie im Rahmen Ihrer Lösung davon aus, dass die Steuerbescheide der Jahre bis 2015 nach den Vorschriften der AO nicht mehr berichtigungsfähig sind.
- Ein Körperschaftsteuerguthaben, aufgrund des in der Vergangenheit anzuwendenden Anrechnungsverfahrens, besteht für die S-GmbH nicht.
- Auswirkungen hinsichtlich des Solidaritätszuschlags sind aus Vereinfachungsgründen nicht zu beachten.
- Die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer und somit auch die entsprechenden Rückstellungen sind nicht zu berechnen.
- Auf latente Steuern ist nicht einzugehen.

IV. Sachverhalte

1. Veräußerung Grundstück „Stanko Str. 15“

Die S-GmbH ist seit dem 01.01.1996 Eigentümerin des unbebauten Grundstücks „Stanko Str. 15“. Dieses Grundstück wurde von der S-GmbH seit der Anschaffung als Lagerplatz genutzt. Die Anschaffungskosten des Grundstücks haben in 1996 150.000 € betragen.

Aufgrund der für die S-GmbH ungünstigen Lage zum Hauptsitz des Unternehmens und aufgrund des Umstandes, dass P.S. den Bau eines Stadions plant, welches er nach Fertigstellung umsatzsteuerpflichtig an den Verein FC Paderborn vermieten will, veräußerte die S-GmbH dieses Grundstück mit Wirkung zum 01.02.2016 für 450.000 € an P.S.

Die S-GmbH buchte in 2016:

Bank	450.000 €	an	GruBo	150.000 €
			s. b. Ertrag	300.000 €

Die Nebenkosten des Erwerbs des Grundstücks, welches in 2016 einen gemeinen Wert von 550.000 € hatte (Einheitswert 300.000 €, Grundstückswert i. S. des Bewertungsgesetzes 350.000 €), waren nach dem notariellen Kaufvertrag von P.S. zu übernehmen.

2. Erwerb „Mastbrucher Weg 30“

Mit Wirkung zum 01.12.2016 (Übergang Nutzen und Lasten) erwarb die S-GmbH von P.S. das unbebaute Grundstück „Mastbrucher Weg 30“ für 400.000 € (Einheitswert 01.01.2016: 140.000 €, Grundstückswert i. S. des Bewertungsgesetzes 200.000 €, gemeiner Wert 2016 250.000 €). P.S. hatte das Grundstück 1997 für 50.000 € im Privatvermögen erworben und seitdem nicht genutzt, da es aufgrund des Bebauungsplans der Stadt Paderborn nicht bebaut werden durfte. Mitte 2016 wurde der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass nunmehr eine gewerbliche Nutzung des Grundstücks möglich wurde. Nach den Vereinbarungen zwischen P.S. und der S-GmbH übernimmt diese die Nebenkosten der Grundstücksübertragung.

Die S-GmbH erfasste das Grundstück zunächst mit dem Kaufpreis i.H.v. 400.000 €.

Im Rahmen der Erstellung der Steuerbilanz übertrug der Buchhalter der S-GmbH eine in 2012 zutreffend gebildete Rücklage gem. § 6b EStG i. H. v. 400.000 € auf das Grundstück, so dass das Grundstück in der Steuerbilanz zum 31.12.2016 mit einem Buchwert i.H.v. 0 € enthalten ist.

Die §6b-Rücklage stammte in voller Höhe aus der Veräußerung eines Gebäudes auf fremden Grund und Boden.

Die Notarkosten i. H. v. 3.000 € (netto) erfasste die S-GmbH in 2016 als s. b. Aufwand. Der Grunderwerbsteuerbescheid ist am 29.12.2016 ergangen und die Grunderwerbsteuer wurde im Januar 2017 bezahlt (Steuersatz 5%). In den Abschlüssen 2016 wurden hieraus noch keine Konsequenzen gezogen. Nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer erfolgte am 01.03.2017 die Eintragung der S-GmbH als Eigentümerin des Grundstücks ins Grundbuch. (Hinweis: Auf die anfallenden Gerichtskosten ist aus Vereinfachungsgründen nicht einzugehen).

3. Grundstück „Domplatz 100“

Die S-GmbH betreibt unter anderem in der Innenstadt von Paderborn ein kleines Geschäftslokal in einem ihr gehörenden dreigeschossigen Gebäude mit je 400 m² Nutzfläche / Etage. Das Gebäude wurde am 01.01.2013 fertig gestellt (Bauantrag 31.12.2010). Die Herstellungskosten haben 1.500.000 € zuzüglich 285.000 € Umsatzsteuer betragen.

Der Ansatz und die Bewertung des Grund und Bodens sind nicht zu beanstanden. Der für 2016 maßgebende Grundstückswert i. S. des Bewertungsgesetzes (incl. GruBo) beträgt 800.000 € und der Einheitswert (incl. Grubo) 450.000 €.

Die beiden unteren Geschosse nutzte die S-GmbH bisher als Verkaufslokal. AfA wurde durch die S-GmbH bisher gem. § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG in Höhe von 3% von 1.000.000 € geltend gemacht. Das II. Obergeschoss wurde bis zum 31.10.2016 an eine Ärztegemeinschaft vermietet. Die Mieten wurden zutreffend behandelt. Für dieses Geschoss berücksichtigte die S-GmbH bisher eine AfA in Höhe von 2% von 595.000 €. Die Abschreibungen für 2016 wurden noch nicht vorgenommen.

Die Buchwerte haben zum 31.12.2015 betragen:

Verkaufslokal:	910.000 €
II. Obergeschoss:	559.300 €

Nach Beendigung des Mietverhältnisses mit der Ärztegemeinschaft, nutzt die S-GmbH auch diese Etage als Verkaufsraum.

Hierzu wurden von der S-GmbH ein Teil der nicht tragenden Wände entfernt. Die Baumaßnahme wurde am 01.02.2017 fertig gestellt und abgenommen.

Am 10.12.2016 überwies die S-GmbH dem beauftragten Bauunternehmen aufgrund einer Abschlagsrechnung 10.000 € zzgl. 1.900 € Umsatzsteuer.

Die A-GmbH buchte die Abschlagszahlung in der Buchführung 2016 wie folgt:

Grundstücksaufwand	10.000 €	an	Bank	11.900 €
Vorsteuer	1.900 €			

4. Beteiligungen

a) X-GmbH

Erwerb Beteiligung:

Am 01.04.2016 erwarb die S-GmbH 100% der Anteile an der X-GmbH. Die X-GmbH betreibt einen Handel mit Nutzfahrzeugen. Der Kaufpreis für diese Beteiligung hat einschließlich der Nebenkosten 500.000 € betragen und wurde i. H. v. 400.000 € durch eine Fälligkeitsdarlehen (Darlehensaufnahme 01.04.2016), welches am 31.12.2019 zurückzuzahlen ist, fremdfinanziert.

Das Darlehen nahm die S-GmbH bei der A-GmbH auf (siehe b), an der die S-GmbH ebenfalls beteiligt ist. Anstelle des üblichen Zinssatzes von 8% musste Sie lediglich Zinsen i. H. v. 5% zahlen.

Die S-GmbH buchte in 2016:

Beteiligungen	500.000 €	an	Bank	500.000 €
Bank	400.000 €	an	Darlehen	400.000 €

In 2016 sind Zinsen i. H. v. 15.000 € entstanden, die als Aufwand gebucht wurden.

Erwerb Lieferwagen:

Am 01.05.2016 erwarb die S-GmbH von der X-GmbH einen Lieferwagen (bND 6 Jahre) für 30.000 € zzgl. 5.700 € USt. Über diesen Betrag stellte die X-GmbH eine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer i. H. v. 5.700 € aus.

Der Einkaufspreis der X-GmbH hat zum Zeitpunkt der Lieferung 40.000 € zzgl. 7.600 € Umsatzsteuer betragen. Üblicherweise wird dieser Lieferwagen von der X-GmbH unter Berücksichtigung eines derzeit üblichen Preisnachlasses für brutto 59.500 € (Bruttolistenpreis: 65.000 €) veräußert.

Die S-GmbH nutzt den Lieferwagen zur Belieferung ihrer Kunden. Laut des am 01.05.2016 zivilrechtlich wirksam geänderten Anstellungsvertrags darf P.S. den Lieferwagen auch für private Zwecke nutzen, was er in 2016 mindestens 3-mal in der Woche in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den FC Paderborn in Anspruch nahm. Ein Fahrtenbuch wurde für den Lieferwagen nicht geführt. Die S-GmbH trägt alle Fahrzeugkosten. Die Gesamtvergütung des P.S. ist angemessen.

Buchung der S-GmbH:

Fuhrpark	30.000 €			
VorSt	5.700 €	an	Bank	35.700 €

Abschreibungen hinsichtlich des Lieferwagens wurden noch nicht vorgenommen.

b) A-GmbH

Die S-GmbH ist an der A-GmbH seit 1990 zu 30% beteiligt. Die Anschaffungskosten haben seinerzeit 250.000 € betragen und wurden zum Teil fremdfinanziert. In dieser Höhe steht die Beteiligung auch in der Bilanz der S-GmbH. Offene Gewinnausschüttungen wurden in 2016 nicht getätigt. Die mit der Finanzierung der Beteiligung an der A-GmbH im Zusammenhang stehenden Schuldzinsen 2016 betragen 10.000 € und wurden in 2016 als Aufwand erfasst. Hinsichtlich des Darlehens besteht am 31.12.2016 noch eine Restschuld i. H. v. 100.000 €.

Ende Teil I

Teil II

1. Aufgabe:

Sie sind Steuerberater der Uwe Unsicher GmbH (U-GmbH). Die U-GmbH ist als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Sie ermittelt ihren Gewinn gem. § 5 EStG. Das Betriebsvermögen der U-GmbH beträgt zum 31.12.2013 160.000 €, zum 31.12.2014 230.000 €, zum 31.12.2015 350.000 € und zum 31.12.2016 400.000 €.

Alleingesellschafter / Geschäftsführer der U-GmbH ist Uwe Unsicher (U.U.). Dieser bittet Sie, um Beurteilung der nachstehenden Einzelsachverhalte für das Jahr 2016 aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht. U.U. ist vom Selbstkontrahierungsverbot befreit.

Gehen Sie für die Ausführungen des Auftrags davon aus, dass die U-GmbH in 2016 handelsrechtlich einen möglichst hohen Jahresüberschuss und in der Steuerbilanz einen möglichst niedrigen Gewinn ausweisen möchte. Auf latente Steuern ist nicht einzugehen.

Das abnutzbare Anlagevermögen ist in Staffelform darzustellen. Die Abschlussbuchungen zur Erstellung der Handelsbilanz sind anzugeben. Abweichungen des steuerlichen Gewinns gegenüber dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss sind durch Zu- und Abrechnungen in Form einer Überleitungsrechnung darzustellen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV).

Sollten sich zusätzlich weitere Auswirkungen auf das zu versteuernde Einkommen der U-GmbH ergeben, sind diese ebenfalls zu benennen. Auf gewerbesteuerliche Auswirkungen sowie Auswirkungen bei U.U. ist nicht einzugehen.

Im Zweifel ist die Verwaltungsauffassung anzuwenden. Die Jahre bis einschließlich 2015 sind nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr berichtigungsfähig, da die Sachverhalte dem Finanzamt aufgrund mit dem Jahresabschluss eingereichter Anhänge bekannt sind und die Steuerbescheide endgültig sind.

Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt, verwendet die U-GmbH die Vermögensgegenstände ausschließlich für Umsätze, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen.

2. Sachverhalte:

2.1 Fuhrpark

Die U-GmbH gab dem Einzelunternehmer Bernd Klamm am 01.03.2015 ein mit 6 % zu verzinsendes Darlehen i. H. v. 30.000 €. Zur Absicherung für dieses Darlehen wurde der U-GmbH am 01.03.2015 ein Mercedes Kombi (bND 6 Jahre) mit einem gemeinen Wert i.H.v. 35.000 € zur Sicherheit übereignet. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass Bernd Klamm das Fahrzeug weiterhin für seine betrieblichen Zwecke nutzen kann. Das Darlehen ist monatlich nachschüssig i. H. v. 1.000 € zzgl. Zinsen, erstmals am 31.03.2015, zu tilgen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen Darlehensraten fällig. Die Zinsen 2015 (1.275 €) und Tilgungen 2015 (10.000 €) wurden pünktlich bezahlt.

Der Buchhalter U-GmbH nahm in 2015 folgende Buchungen (zusammengefasst) vor:

Fuhrpark	30.000 €	an	Bank	30.000 €
Bank	10.000 €	an	Fuhrpark	10.000 €
AfA Fuhrpark	4.000 €	an	Fuhrpark	4.000 €
Bank	1.275 €	an	Mietertrag	1.275 €

Aufgrund ausgefallener Forderungen stellte Bernd Klamm die Zahlungen Anfang 2016 ein. Nach mehrmaligen Mahnungen und nach Eintritt der vertraglichen Verwertungsbefugnis machte die U-GmbH am 15.11.2016 von ihrem Verwertungsrecht Gebrauch und holte den Kombi bei Bernd Klamm ab.

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Mercedes am 15.11.2016 einen gemeinen Wert von 29.750 € hat und die betriebliche Nutzungsdauer am 15.11.2016 noch 5 Jahre beträgt.

Die U-GmbH nutzt den Kombi ab dem 15.11.2016 zu 70% zur Erzielung steuerpflichtiger Umsätze und zu 30% zur Vermittlung von Versicherungen.

Die Darlehensschuld incl. der Zinsen 2016 (1.150 €) beträgt zum 15.11.2016 21.150 €.

Da in 2016 keine Zahlungen erfolgten, nahm die U-GmbH in 2016 keine Buchungen vor. Auch wurden in 2016 noch keine Abrechnungen hinsichtlich des Mercedes erstellt.

2.2 Beteiligung U+Z OHG

Die U-GmbH gründete am 01.01.2016 zusammen mit der Z-GmbH die U+Z OHG, an der die beiden Gesellschafter zu je 50% beteiligt sind. Die Anschaffungskosten der U-GmbH für die 50 %ige Beteiligung an der U+Z OHG, welche im Wege der Bargründung entstanden ist, haben 200.000 € betragen (Einzahlung auf Kapitalkonto I).

Die U-GmbH buchte in 2016:

Beteiligung	200.000 €	an	Bank	200.000 €
-------------	-----------	----	------	-----------

In der Bilanz zum 31.12.2016 ist die Beteiligung i. H. v. 200.000 € bilanziert.

Der für 2016 zutreffend ermittelte handelsrechtliche Jahresüberschuss der U+Z OHG beträgt 100.000 €. Hierbei sind nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG in Höhe von 2.000 € gewinnmindernd berücksichtigt worden.

Die Gewinnverteilung erfolgt nach der Beteiligungsquote. Leistungen der Gesellschafter an die U+Z OHG liegen nicht vor.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass eventuelle Gewinnanteile von der U+Z OHG nach Feststellung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages und nach der Gewinnverteilung an die Gesellschafter überwiesen werden.

Entnahmen und Einlagen wurden in 2016 durch die U-GmbH und die Z-GmbH bei der OHG nicht getätigt.

Die U-GmbH hat im Jahresabschluss 2016 noch keine weiteren Konsequenzen aus der Beteiligung gezogen.

2.3 Fertigungserzeugnisse

Die U-GmbH stellt einen Teil ihrer zur Veräußerung bestimmten Waren selbst her. Im Rahmen der Inventur hat die U-GmbH die von ihr hergestellten Waren mit den Einzelkosten erfasst.

Die zutreffenden Einzelkosten der am 31.12.2016 fertigen und teilfertigen Erzeugnisse betragen:

Fertig gestellte Erzeugnisse:

Materialeinzelkosten:	50.000 €		
Fertigungslöhne:	<u>75.000 €</u>	=	125.000 €

In Fertigung befindliche Erzeugnisse (teilmfertige Erzeugnisse)

Materialeinzelkosten:	25.000 €		
Fertigungslöhne:	<u>37.500 €</u>	=	62.500 €

Die U-GmbH hat den nachstehenden Betriebsabrechnungsbogen erstellt. In diesem legt die U-GmbH alle Aufwendungen und die kalkulatorischen Kosten auf die Bereiche Material, Fertigung, Verwaltung und Vertrieb um.

Kostenart	Betrag	Material	Fertigung	Verwaltung	Vertrieb
Einzelkosten incl. Sozialversicherung	750.000	300.000	450.000		
Gemeinkosten Löhne incl. Sozialversicherung	20.000		15.000	3.000	2.000
Hilfslöhne	80.000	15.000	55.000	5.000	5.000
Freiwilliger sozialer Aufwand	30.000			30.000	
Abschreibungen Fertigung § 7 I EStG	80.000		80.000		
§ 7 II EStG (s. u.)	20.000		20.000		
§ 7g (5) EStG (s. u.)	20.000		20.000		
Teilwertabschreibung	40.000		40.000		
AfA Verwaltung § 7 I EStG	10.000			10.000	
Gewerbsteuer	6.000	1.500	1.500	1.500	1.500
Energie	50.000	5.000	35.000	5.000	5.000
Versicherungen	10.000	6.000	2.000	2.000	
Kalkulatorische Zinsen	20.000		20.000		
Summe Gemeinkosten	386.000	27.500	288.500	56.500	13.500
Gewinnzuschlag (kalkul.)	375.000	150.000	225.000		

Die Überprüfung der Kosten ergab folgendes:

- Die ausgewiesenen Materialeinzelkosten sowie die Fertigungslöhne sind nicht zu beanstanden.
- Die Teilwertabschreibung wurde zutreffend vorgenommen.
- Sollten Wahlrechte hinsichtlich der Ermittlung der Herstellungskosten der Bestände der fertigen und unfertigen Produkte bestehen, möchte die U-GmbH diese aus Gründen der Übersichtlichkeit in Handels- und Steuerbilanz gleich ausüben (entgegen der allgemeinen Aufgabenstellung, zugunsten niedriger steuerlicher Gewinn).
- Die § 7g(5)-Abschreibung wurde für eine in 2016 angeschaffte neue Produktionsmaschine (bND 15 Jahre) neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen. Die U-GmbH hat zum 31.12.2014 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 48.000 € gebildet, da sie zu diesem Zeitpunkt (zutreffend) mit voraussichtlichen Anschaffungskosten für eine derartige

Maschine i. H. v. 120.000 € gerechnet hatte.

Entwicklung Bilanzansätze:

Maschine:

Anschaffungskosten	15.03.2016	100.000 €
Abschreibung § 7g (5) EStG		20.000 €
AfA § 7 Abs. 2 EStG, 25% von 80.000 €		<u>20.000 €</u>
Bilanzansatz	31.12.2016	60.000 €

Die Maschine ist grundsätzlich erweiterungsfähig und eine Erweiterung ist für das Jahr 2017 vorgesehen (Investitionsvolumen voraussichtlich 30.000 €).

Weitere Folgen hat die U-GmbH aus der Anschaffung der Maschine noch nicht gezogen.

Ende Teil II

Viel Glück !!!